

**Satzung der Züchtervereinigung
Verein der Freunde und Züchter des Berberpferdes e. V. – VFZB e.V.**



Die Satzung des VFZB wurde auf der ordentlichen VFZB Mitgliederversammlung am 18.03.2023 gemäß Bescheid der zuständigen Behörde neu gefasst und beschlossen. Sie tritt nach Eintragung beim zuständigen Registergericht Zweibrücken zum 15.06.2023 in Kraft.

Inhalt:

ABSCHNITT A DER SATZUNG	3
A.1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
A.2 Zweck und Pflichten	3
A.3 Tätigkeitsbereich und Gemeinnützigkeit.....	4
A.4 Mitgliedschaft.....	5
A.5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
A.6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
A.7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
A.8 Mitgliedsbeiträge.....	7
A.9 Organe.....	7
A.10 Vorstand.....	8
A.11 Mitgliederversammlung (MGV)	8
A.12 Einberufung der Mitgliederversammlung	9
A.13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen	9
A.14 Zuchtämter.....	10
A.15 Geschäftsführung	11
A.16 VFZB e.V. Funktionsträger	11
A.17 Schiedsgericht	12
A.18 Zuchtprogramme.....	12
A.19 Begriffsbestimmungen	12
A.20 Auflösung	13
ABSCHNITT B DER SATZUNG	13
B.1 Grundlagen.....	13
B.2 Aufgaben des VFZB	13
B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich	14
B.4 Geografisches Gebiet.....	14
B.5 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen.....	14

B.6	Grundbestimmungen zu den Mindestangaben in den Zuchtbüchern	14
B.7	Grundbestimmungen zur Führung der Zuchtbücher	15
B.8	Grundbestimmungen für die Eintragung in die Zuchtbücher.....	16
B.9	Abmeldung aus dem Zuchtbuch, Stilllegung.....	16
B.10	Wiedereintragung in das Zuchtbuch.....	16
B.11	Grundbestimmungen für die Ausstellung des Equidenpasses inklusive Zuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde.....	17
B.12	Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung für importierte Pferde aus Drittländern	19
B.13	Grundbestimmungen zu Zuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial.....	19
B.14	Ausstellung von Duplikaten und Ersatzdokumenten.....	19
B.15	Verfahrenshinweise zum Umgang mit dem Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung und der Eigentumsurkunde.....	19
B.16	Grundbestimmungen zur Identifizierung und Kennzeichnung der Pferde.....	20
B.17	Grundbestimmungen zur Feststellung der Abstammung, Abstammungssicherung.....	21
B.18	Widerspruchsrecht des Züchters	21
B.19	Pflichten des Züchters.....	22
B.20	Grundbestimmungen zur Prüfung auf genetische Defekte und Besonderheiten.....	24
B.21	Grundbestimmungen zur Leistungsprüfung-Exterieur	25
B.22.	Grundbestimmungen zur Hengstkörung	26
B.23	Grundbestimmungen zur Zuchtstutenbeurteilung	27
B.24	Grundbestimmung zur Aufnahme von Wallachen im Zuchtbuch	27
B.25	Wiedervorstellung eines Zuchtpferdes.....	27
B.26	Grundbestimmungen zur Leistungsprüfung-Reiten (HLP;SLP;WLP).....	27
B.27	Anerkennung von Turniersportprüfungen zur Leistungsprüfung-Reiten	28
B.28	Vereinseigene Prämierungen.....	28
B.29	Vergabe von Staatsprämien.....	30
B.30	Championate und Wettbewerbe	30

Die Satzung des VFZB e.V. regelt die Vereinstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den Zuchtprogrammen der betreuten Pferderassen, Berberpferd und Araber-Berberpferd, die Zuchtarbeit des Vereins. Die VFZB e.V. Satzung besteht aus den vereinsrechtlichen Bestimmungen (Abschnitt A der VFZB e.V. Satzung) und aus den rasseübergreifenden züchterischen Grundbestimmungen (Abschnitt B der VFZB e.V. Satzung). Weitere Bestimmungen sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen für das Berberpferd und für das Araber-Berberpferd enthalten, die nicht Bestandteil der VFZB e.V. Satzung sind.

ABSCHNITT A DER SATZUNG

– Vereinsrechtliche Bestimmungen –

A.1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein hat den Namen „Verein der Freunde und Züchter des Berberpferdes e.V.“ (VFZB e.V.). Er hat seinen Sitz in Kirchgasse 11, D-67718 Schmalenberg und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Zweibrücken unter VR 30491 eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist eine anerkannte Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes und der EU-Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012.
- 1.3 Der Verein ist seit 1993 ordentliches Mitglied in der Weltorganisation für Berberpferde, der Organisation Mondiale du Cheval Barbe (OMCB) mit Sitz in 148, Avenue de l'ALN Caroubier Hussein Dey Alger, Algerien die mit ihren Mitgliedszuchtverbänden das Ursprungszuchtbuch für Berberpferde (cheval barbe pur) und für Araber-Berberpferde (cheval arabe-barbe) führt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Grundlagen dieser Satzung sind das Vereinsrecht des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder sowie die veterinärrechtlichen Bestimmungen der Staaten im geografischen Gebiet der VFZB e.V. Züchtervereinigung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.6 Die Züchterischen Grundbestimmungen des Vereins (Abschnitt B der VFZB e.V. Satzung) sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung.

A.2 Zweck und Pflichten

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Zucht und Haltung von Berberpferden und von Araber-Berberpferden nach den Bestimmungen der VFZB e.V. Satzung und der Zuchtprogramme.
- 2.2 Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere die folgenden Maßnahmen und Pflichten des Vereins:
 - Festlegung und Durchführung der Zuchtprogramme für Berberpferde und für Araber-Berberpferde,
 - Führung von Filialzuchtbüchern für die Rassen Berberpferd und Araber-Berberpferd gemäß Satzung und Zuchtprogrammen mit den jeweils geltenden Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches,
 - Mitarbeit in den ausführenden Organen und in den Fachkommissionen des Ursprungszuchtbuches,
 - Anerkennung der Beschlüsse des Ursprungszuchtbuches für die Zucht des Berberpferdes und für die Zucht des Araber-Berberpferdes als Ursprungszuchtbuch, soweit sie mit den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder sowie mit den veterinärrechtlichen Bestimmungen der Staaten im geografischen Gebiet der VFZB e.V. Züchtervereinigung in der jeweils gültigen Fassung übereinstimmen,
 - Bekanntgabe der Änderungen an den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches durch Veröffentlichung in Rundbriefen und auf der VFZB e.V. Webseite,
 - Das Einstellen der Satzung und der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereichs, in ihrer jeweils gültigen Fassung, auf der VFZB e.V. Webseite,

- Veranstaltung von Leistungsprüfungen, Zuchtbuchaufnahmen und Körungen,
- Betreuung von Züchtern und Haltern von Berberpferden und Araber-Berberpferden,
- Bekanntmachung und Förderung des Berberpferdes und des Araber-Berberpferdes,
- Beratung und Förderung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht und Haltung des Berberpferdes und des Araber-Berberpferdes,
- Ausbildung und Fortbildung von Zuchtrichtern für Berberpferde und für Araber-Berberpferde in Kooperation mit dem Ursprungszuchtbuch,
- Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, sowie Weitergabe von Daten nur an Dritte, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung eines Zuchtprogrammes erforderlich ist,
- Schlichten von Streitfällen, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verein bei der Durchführung von Zuchtprogrammen auftreten,
- so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.

A.3 Tätigkeitsbereich und Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der sachliche Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst die Rassen Berberpferd (cheval barbe pur) und Araber-Berberpferd (cheval arabe-barbe).
- 3.2 Das geografische Gebiet des Vereins umfasst die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich, das Großherzogtum Luxemburg, die Niederlande, Dänemark und das Königreich Belgien. Außerordentliche Mitglieder können auch aus anderen Staaten aufgenommen werden.
- 3.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Förderung der Tierzucht) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.4 Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 3.7 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3.8 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages/Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (z.B. sog. „Ehrenamtsfreibetrag“) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 3.9 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 3.10 Im Übrigen besteht für Mitglieder der Vereinsorgane, Vereinsmitglieder oder durch den Vorstand beauftragte Personen ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Es ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

A.4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- **ordentlichen Mitgliedern (o. M.), Züchtern:** Alle Personen, die mindestens ein in die Zuchtbücher des VFZB e.V. eingetragenes Zuchtpferd (Zuchtstute/ Zuchthengst) besitzen;
- **außerordentlichen Mitgliedern (ao. M.):** Die außerordentlichen Mitglieder besitzen kein eingetragenes Zuchtpferd in den VFZB e.V. Zuchtbüchern. Sie sind fördernde Mitglieder ohne eingetragene Zuchtpferde im geografischen Gebiet des VFZB e.V. und Mitglieder außerhalb des geografischen Gebiets des VFZB e.V., die die Bestrebungen des Vereins ideell und materiell unterstützen.
- **Ehrenmitgliedern,** die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgrund hervorragender Verdienste um das Berberpferd und Araber-Berberpferd gewählt werden. Sie sind von der Mitgliedsbeitragszahlung befreit, etwaige Zuchtgebühren oder sonstige Gebühren bleiben hiervon unberührt.

A.5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012, das Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft, sofern seine Zuchttiere in Betrieben gehalten werden, die sich im geografischen Gebiet der VFZB e.V. Züchtervereinigung befinden.
- 5.2 Die Rechte und Pflichten auf Grund der Mitgliedschaft bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften der VFZB e.V. Satzung.
- 5.3 Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsführung des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragstellende die jeweils gültigen Bestimmungen des Vereins, insbesondere die Satzung, an.
- 5.4 Über die Aufnahmeanträge außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

A.6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.
- 6.3 Der Verein hat das Recht, Züchter als Mitglieder auszuschließen, die die Regeln des jeweiligen

Zuchtprogramms nicht beachten oder ihren Pflichten nach der Satzung Abschnitt A und/oder Abschnitt B nicht nachkommen.

- 6.4 Der Vorstand kann über einen vorläufigen Ausschluss nach einer vorherigen schriftlichen Abmahnung verfügen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag und Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat oder in sonstiger Weise gegen seine Mitgliedspflichten oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich verstößt, insbesondere, wenn nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung der Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit gegeben sind. Auch die Mitgliederversammlung ist zum Beschluss des Ausschlusses befähigt.
- 6.5 Gegen den Ausschluss kann vom Betroffenen oder einem anderen Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussmitteilung beim Betroffenen Widerspruch erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den endgültigen Ausschluss des Mitgliedes. Aus der Verhandlungszeit können keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.
- 6.6 Für den Fall, dass die Voraussetzungen dieser Satzung gemäß A.4 eines ordentlichen Mitgliedes wegfallen, wird die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, sofern nicht zwischenzeitlich die Voraussetzungen wieder erfüllt werden. Sobald die Voraussetzungen gemäß A.4 wieder gegeben und nachgewiesen sind, wandelt sich die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied wieder in eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied um.

A.7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten und die für sie bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen zu benutzen oder zu besuchen sowie vom Verein Auskunft, Rat oder Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu verlangen.
- 7.2 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzung aktives und passives Wahlrecht. Minderjährige haben kein Stimmrecht. In rein züchterischen Angelegenheiten, haben nur die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht.
- 7.3 Ordentliche Mitglieder sind gleichberechtigt und werden gleichbehandelt.
- 7.4 Ordentliche Mitglieder (Züchter) haben ein Anrecht darauf, dass
- ihre Zuchtpferde in die VFZB e.V. Zuchtbücher der jeweiligen Rassen eingetragen werden, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und die Züchter an einem genehmigtem Zuchtprogramm teilnehmen, unbeachtet davon, dass ihre Zuchttiere bereits in dem Zuchtbuch eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind,
 - sie an den VFZB e.V. Leistungsprüfungen teilnehmen können,
 - ihnen eine Zuchtbescheinigung für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des VFZB teilnehmen und für deren Nachkommen und Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen), ausgestellt wird,
 - ihnen auf Anfrage und nach Verfügbarkeit aktuelle Ergebnisse der VFZB e.V. Leistungsprüfung ihrer Zuchttiere bereitgestellt werden,
 - ihnen Zugang zu allen Dienstleistungen gewährt wird, die den teilnehmenden Züchtern im Rahmen der Zuchtprogramme vom Verein bereitgestellt werden,
 - sie an der Festlegung und der Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entsprechend der Bestimmungen der VFZB e.V. Satzung teilnehmen können,
 - sie bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere frei entscheiden können;
 - sie Eigentum an ihren Zuchttieren haben.

7.5 Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die satzungsgemäßen Entscheidungen zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Vereins verletzt,
- die tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- den Bestimmungen der Satzung in den festgesetzten Fristen nachzukommen und die Zuchtprogramme des Vereins zu befolgen,
- dem Verein alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die Anmeldung seiner Pferdehaltung bei den hierfür vorgesehenen amtlichen Stellen und unverzügliche Übermittlung der amtlich vergebenen Registriernummer an den Verein, die vollständige und fristgerechte Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten, Daten zur Bedeckung, Besamung und Abfohlung sowie Daten zum Halter- und Besitzwechsel eingetragener Zuchtpferde und deren registrierten Nachkommen,
- sicherzustellen, dass die Identifizierung der Nachkommen eingetragener Zuchtpferde gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- dem Zuchtleiter oder dessen Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- einer Übermittlung von Ergebnissen der genetischen Abstammungsüberprüfung und von Erbfehlertests von den Testinstituten direkt an den Verein zu dulden.

A.8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft und eingetragene Zuchttiere. Außerdem fallen Gebühren für die Eintragung und Beurteilung eines Zuchttieres sowie für die Ausstellung von Equidenpässen incl. Zuchtbescheinigungen und allen damit zusammenhängenden Maßnahmen sowie sonstige Einzelfallgebühren an.
- 8.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheitsentscheidung festgelegt und in einer Gebührenordnung bekannt gemacht. Die jeweils gültige Gebührenordnung des Vereins ist auf der VFZB e.V. Webseite eingestellt.
- 8.3 Mitgliedsbeiträge und sämtlich anfallende Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung bzw. 30 Tage nach Erwerb der Mitgliedschaft zu zahlen.
- 8.4 Ist ein Mitglied trotz zugegangener Mahnung wiederholt säumig, so kann der Vorstand darüber entscheiden, dass gebührenpflichtige Leistungen für dieses Mitglied zukünftig nur nach Vorauszahlung erbracht werden.

A.9 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Zuchtausschuss

A.10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Zuchtleiter und dem Zuchtbuchführer / Geschäftsführung.
- 10.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter beruft die Vorstands-, Ausschusssitzungen sowie die ordentlichen Mitglieder- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz, ihm obliegt die Aufsicht der Geschäftsführung.
- 10.3 Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Zuchtleiters und des Zuchtbuchführers, werden von der MGV auf drei Jahre aus den Reihen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gewählt. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 10.4 Der Vorstand hat die Aufgabe, die Ziele und Pflichten des Vereins im Sinne des § 2 zu verwirklichen. In allen den Verein betreffenden Fragen, soweit sie nicht in der Satzung geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
- 10.5 Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über alle Sitzungen ist ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
- 10.6 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Telefonische Sitzungen mit Konferenzschaltung oder Videokonferenzen gelten ebenso als Vorstandssitzung.
- 10.7 Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich/per E-Mail ohne persönliche Zusammenkunft getroffen werden.
- 10.8 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand das Amt für die laufende Wahlperiode aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommissarisch besetzen.
- 10.9 Für jedes Geschäftsjahr ist vom Kassenwart unter der Mitarbeit des Gesamtvorstandes und Geschäftsführers ein Kassenbericht aufzustellen, der eine Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten und die Vermögenslage des Vereines enthält.

A.11 Mitgliederversammlung (MGV)

- 11.1 Die MGV tritt einmal jährlich innerhalb der ersten Jahreshälfte zusammen.
- 11.2 Eine außerordentliche MGV ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb von zwölf Wochen nach Poststempel des Antrages erfolgen.
- 11.3 Die MGV kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Videokonferenz), oder in einer hybriden Form durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

A.12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher. Die Einladung kann bei Einverständnis des Mitgliedes auch per E-Mail oder Fax erfolgen.
- 12.2 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 12.3 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Satzungsanträge.

A.13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 13.2 Die MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.3 Jedes ordentliche Mitglied und jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei reinen Zuchtbelangen entscheiden nur die ordentlichen Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Es wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt.
- 13.4 Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Zustimmung von mindestens dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 13.5 Der Vorstand kann Beschlüsse der MGV auch in einem schriftlichen Verfahren einholen, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 13.6 Die MGV hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, des Kassenwartes und des Schriftführers,
 - Wahl von 2 ordentlichen Mitgliedern in den Zuchtausschuss,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für den Kassenbericht der folgenden Mitgliederversammlung, die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (Abschnitte A und B). An dem Abstimmungsverfahren zu Abschnitt A (Vereinsrechtliche Bestimmungen) nehmen alle ordentlichen Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teil. Über Änderungen an Abschnitt B entscheiden nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie ein in die Zuchtbücher des Vereins eingetragenes Zuchtpferd (Zuchtstute/ Zuchthengst) besitzen,
 - Beschlussfassung zu Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 13.7. Über die Beschlüsse der MGV ist ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen,

welches in einem Rundschreiben veröffentlicht wird. Das Protokoll kann auf Einverständnis des Mitglieds auch per E-Mail oder Fax versandt werden.

13.8 Der zuständigen Aufsichtsbehörde ist das Protokoll zeitnah vorzulegen.

A.14 Zuchtämter

14.1 Der Zuchtleiter

- wird vom Vorstand als für die Zuchtarbeit und die Überwachung der Zuchtbuchführung Verantwortlicher berufen und muss die Anforderungen der rechtlich vorgegebenen fachlichen Eignung erfüllen,
- ist Mitglied des Vorstandes sowie des Zuchtausschusses.

14.2 Der Zuchtbuchführer/ Geschäftsführer

- wird vom Vorstand berufen und ist in allen Zuchtangelegenheiten dem Zuchtleiter verantwortlich,
- führt die Zuchtbücher und betreut die Züchter des Vereins, ist Mitglied des Vorstandes sowie des Zuchtausschusses.

14.3 Die Bewertungskommission

Die personelle Zusammensetzung der Bewertungskommissionen ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des Ursprungszuchtbuchs in den Zuchtprogrammen festgehalten.

14.4. Der Zuchtausschuss

- Besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und zwei weiteren, von der MGV gewählten ordentlichen Mitgliedern, die in einfacher Mehrheit beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, die beiden ordentlichen Mitglieder werden auf drei Jahre von der MGV gewählt,
- kann durch jedes Mitglied des Zuchtausschusses einberufen werden,
- ist zuständig für die Erarbeitung und Anpassung der Satzung und der Zuchtprogramme an tierzüchterische Gegebenheiten,
- ist zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme,
- ist zuständig für die Aufstellung der Richtlinien für Zuchtrichter,
- ist zuständig für die Berufung der Zuchtrichter in den jeweiligen Bewertungskommissionen,
- ist zuständig für die Vergabe von Vereinsprämien, gemäß Abschnitt B der VFZB e.V. Satzung,
- ist zuständig für die Annahme eines Antrages zur Wiedervorstellung eines Zuchtpferdes, gemäß Abschnitt B der VFZB e.V. Satzung,
- ist zuständig für den Antrag des Vereins zur Vergabe von Staatsprämien an Zuchtpferde, soweit in den Richtlinien des für den Betriebssitz eines Züchters eines zuständigen Bundesland so vorgesehen,
- ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche der ordentlichen Mitglieder (Züchter) in Zuchtangelegenheiten,
- ist beschlussfähig, wenn fünf Ausschussmitglieder, immer jedoch der Zuchtleiter und/oder der Zuchtbuchführer und einer der beiden von der MGV gewählten Zuchtausschussmitglieder, anwesend sind.
- Beim Ausscheiden eines Zuchtausschussmitgliedes zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Zuchtausschuss die Aufgabe für die laufende Wahlperiode aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder kommissarisch besetzen.

A.15 Geschäftsführung

Der Verein hat eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte einzurichten und zu erhalten. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer/in vom Vorstand berufen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die geschäftlichen Belange verantwortlich. Er hat an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Die Geschäftsführung dient der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes und der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.

Geschäftsführung und Zuchtbuchführung können auch in Personalunion erfolgen.

A.16 VFZB e.V. Funktionsträger

16.1 Der Vorstand des VFZB e.V. kann bei Bedarf Funktionsträger, wie zum Beispiel Beauftragter für die Republik Österreich; O.M.C.B.-Beauftragter; Beauftragter für die Leistungsprüfung-Reiten (HLP;SLP;WLP), Veranstaltungsbeauftragter, berufen. Die Funktionsträger werden vom VFZB e.V. Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom VFZB e.V. Vorstand berufen und abberufen.

16.2 Die VFZB e.V. Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Es ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

16.3 Der Beauftragte für die Republik Österreich:

- Der VFZB Beauftragte für die Republik Österreich ist ehrenamtlich tätig.
- Der Beauftragte ist Ansprechpartner für die angeschlossenen Zuchtbetriebe und VFZB e.V. Mitglieder in Österreich.
- Der Beauftragte organisiert Züchtertreffen, Zuchtschauen und Messeauftritte in Abstimmung und mit Zustimmung des VFZB e.V. Vorstandes. Er unterbreitet dem VFZB e.V. entsprechende Vorschläge.
- Der Beauftragte betreut die Zentrale Equidendatenbank der Republik Österreich für die registrierten Pferde des Vereins mit permanenter Haltung in der Republik Österreich.

16.4 Der OMCB-Beauftragte:

Der OMCB-Beauftragte

- ist ehrenamtlich tätig.
- muss über gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der französischen Sprache verfügen.
- vertritt die Interessen des VFZB e.V. bei der OMCB in Abstimmung und mit Zustimmung des VFZB e.V. Vorstandes.
- wird vom VFZB e.V. Vorstand als Mitglied in das OMCB Comité exécutif / Assesseur (Beisitzer im erweiterten Vorstand der OMCB) für den VFZB e.V. benannt. Die Mitgliedschaft im OMCB Comité exécutif erlischt mit der Abberufung als OMCB-Beauftragter durch den VFZB e.V. Vorstand.
- ist verantwortlich für die Zusammenarbeit des VFZB e.V. mit der OMCB-Geschäftsstelle und den Organen der OMCB, für die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen mit der OMCB, für die Organisation von Richter- und Experteneinladungen. Ihm obliegt insbesondere die Korrespondenz mit der OMCB und Teilnahme auf OMCB-Geschäftssitzungen und OMCB Veranstaltungen nach Zustimmung und Entsendung durch den VFZB Vorstand.
- unterbreitet dem VFZB e.V. Vorstand Vorschläge zur Verbesserung, Ausweitung und Effizienz der Zusammenarbeit mit der OMCB.
- ist zu allen Sitzungen des VFZB e.V. Vorstandes, soweit sie OMCB-Angelegenheiten betreffen, zu laden. Er hat beratende Stimme.
- stimmt mit den Mitgliedern des Zuchtausschusses über Zuchtprogramme solcher Rassen ab, welche die OMCB als Ursprungszuchtbuch haben.

16.5 Weitere Funktionsträger:

Weitere Funktionsträger (wie Beauftragter für die Leistungsprüfungen-Reiten; Veranstaltungsbeauftragter) werden bei Bedarf vom VFZB e.V. Vorstand oder durch die VFZB e.V. Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom VFZB e.V. Vorstand berufen. Die Aufgaben und Pflichten der weiteren Funktionsträger sind in einer VFZB e.V. Geschäftsordnung festzulegen.

A.17 Schiedsgericht

17.1 Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen VFZB e.V. Mitgliedern und für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem VFZB e.V. und seinen Mitgliedern, die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit zum VFZB e.V. oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des VFZB e.V. haben, wird ein Schiedsgericht zur Schlichtung der Streitfälle gebildet.

17.2 Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden des VFZB e.V. und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder des VFZB e.V. sein. Jede der Streitparteien benennt einen der Beisitzer. Die Entscheidung des Schiedsgerichts gilt unmittelbar nach Bekanntgabe.

17.3 Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Zuchtverband. Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

17.4 Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist die Berufung innerhalb von 14 Tagen an die nachfolgende ordentliche Mitgliederversammlung des VFZB e.V. zulässig.

A.18 Zuchtprogramme

18.1 Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereichs des Vereins, Berberpferd und Araber-Berberpferd, haben den Rang einer Vereinsordnung. Sie umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel gemäß den jeweiligen Vorgaben des Ursprungszuchtbuches zu erreichen.

18.2 Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme für das Berberpferd und für das Araber-Berberpferd sind die Mitglieder des Zuchtausschusses und der/die VFZB e.V. Beauftragte für das OMCB Ursprungszuchtbuch zuständig. Diese entscheiden mit einfacher Mehrheit.

18.3 Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind vor ihrer Anwendung von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

18.4 Die Zuchtprogramme sind bei Änderungen von Zuchtgrundsätzen durch das Ursprungszuchtbuch unverzüglich anzupassen. Änderungen durch das Ursprungszuchtbuch werden den Züchtern auf der VFZB e.V. Webseite bekannt gemacht.

18.5 Die genehmigten Zuchtprogramme werden auf der VFZB e.V. Webseite veröffentlicht.

A.19 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen in der VFZB e.V. Satzung Abschnitt A und Abschnitt B sowie in den Zuchtprogrammen der Rassen Berberpferd und Araber-Berberpferd, einschließlich der Begriffsbestimmungen

der EU-Tierzuchtverordnung und des deutschen Tierzuchtgesetzes, sind auf der VFZB e.V. Webseite eingestellt.

A.20 Auflösung

- 20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden und in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MGV beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 20.2 Ist der Einladung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gefolgt oder kommt eine Dreiviertelmehrheit nicht zustande, so ist ein zweites Mal innerhalb von 14 Tagen einzuladen. Diese Versammlung ist mit relativer Mehrheit der Stimmen beschlussfähig.
- 20.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an Animals' Angels e.V., Rossertstraße 8, D-60323 Frankfurt a. Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Abschnitt A der VFZB e.V. Satzung -Vereinsrechtliche Bestimmungen- wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2023 neu gefasst und von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern beschlossen.

ABSCHNITT B DER SATZUNG

– Züchterische Grundbestimmungen –

B.1 Grundlagen

Der VFZB e.V. („VFZB“) arbeitet nach den Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen der Staaten im geografischen Gebiet des Vereins.

B.2 Aufgaben des VFZB

Die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der Zuchtprogramme für das Berberpferd und für das Araber-Berberpferd.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung der Zuchtprogramme für Berberpferde und für Araber-Berberpferde,
- Kommunikation mit dem OMCB Ursprungszuchtbuch, Mitarbeit in den ausführenden Organen und in den Fachkommissionen der OMCB,
- Führung der Zuchtbücher,
- Ausstellung von Equidenpässen inkl. Zuchtbescheinigungen,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen),
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern des VFZB eingetragenen Pferde,
- Beratung der Züchter und Halter von Berberpferden und von Araber-Berberpferden.

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Vereins betrifft die Pferderassen Berberpferd und Araber-Berberpferd.

B.4 Geografisches Gebiet

Das geografische Gebiet des Vereins umfasst die EU Mitgliedsstaaten, Bundesrepublik Deutschland, Republik Österreich, Großherzogtum Luxemburg, Niederlande, Dänemark und Königreich Belgien.

B.5 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verein führt die Zuchtprogramme für das Berberpferd und für das Araber-Berberpferd nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel gemäß den Vorgaben des Ursprungszuchtbuches zu erreichen.

B.6 Grundbestimmungen zu den Mindestangaben in den Zuchtbüchern

6.1 Für Berberpferde und für Araber-Berberpferde wird jeweils ein eigenständiges Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Alle Änderungen zu den abstammungs- und leistungsrelevanten Angaben werden vom VFZB dokumentiert. Der Verein muss die Streichung aus dem Zuchtbuch verfügen, wenn er nachträglich davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Jede Veränderung ist als solche in den Zuchtbüchern kenntlich zu machen.

6.2 Die Zuchtbücher enthalten mindestens die folgenden Angaben:

- Namen und Anschrift des Züchters,
- Name und Anschrift (E-Mail-Adresse, soweit verfügbar) des Eigentümers und ggf. des Tierhalters,
- Amtliche Registriernummer/ Tierhalternummer des Eigentümers und ggf. des Tierhalters, soweit im geografischen Gebiet des Vereins vorgesehen,
- Deckdatum der Mutter,
- Geburtsdatum des Zuchttieres,
- Geschlecht des Zuchttieres,
- Kennzeichen des Zuchttieres (Name, UELN Lebensnummer, DNA-Genotyp-Buchnummer, Farbe, Rasse, Transponder-Code, Abzeichen-Diagramm gezeichnet und beschrieben),
- DNA-Mikrosatelliten Karte des Zuchttieres,
- die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, soweit vorhanden (Namen, Rasse, soweit verfügbar: Lebensnummern, Farbe, Transponder-Code, DNA-Genotyp, Zuchtbuchklasse),
- die Kennzeichen der Großeltern bei reinrassigen Zuchttieren (Namen, Rasse, soweit verfügbar: Lebensnummern, Farbe, Transponder-Code, DNA-Genotyp, Zuchtbuchklasse),
- soweit vorhanden, mindestens drei Vorfahrensgenerationen,
- Angaben über Zwillingsgeburt,
- bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie das Testergebnis der genetischen Abstammungskontrolle zur Überprüfung ihrer Identität,

- bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, das Testergebnis der genetischen Abstammungskontrolle zur Überprüfung ihrer Identität,
- alle dem Verein bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen,
- Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit vom Besitzer bekannt gegeben,
- vereinseigene Prämierungen,
- die Nachzucht, bei Hengsten eingetragene Söhne und Töchter mit Lebensnummern; bei Stuten die gesamte Nachzucht mit Lebensnummern,
- ab Geburtsjahrgang 2002, die DNA Typisierung mit dem Ergebnis der Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter bei allen identifizierten Nachkommen,
- Angaben über Testergebnisse, insbesondere zu Erbkrankheiten, Erbfehlern und Gesundheitsmängeln, soweit bekannt,
- den Zeitpunkt und die Zuchtbuchklasse der Eintragung,
- den Schlachtpferdestatus,
- den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs des Zuchttieres,
- das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen.
- In die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Araber-Berberpferde eingetragene Stuten und Hengste der Rassen Arabisches Vollblutpferd und Berberpferd werden mit dem Vermerk -Veredler- gekennzeichnet.
- Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum.
- Soweit vorhanden, mindestens ein Foto der Hengste und der Stuten zum Zeitpunkt ihrer Zuchtbuch-Eintragung.

B.7 Grundbestimmungen zur Führung der Zuchtbücher

- Die Zuchtbuchführung, einschließlich der Dateneintragung in die zentralen Datenbanken der EU-Mitgliedsstaaten im geografischen Gebiet des Vereins gemäß der geltenden gesetzlichen Vorschriften, erfolgt durch den für die Zuchtarbeit des Vereins verantwortlichen Zuchtleiter, der sich hierzu des Zuchtbuchführers und des Zuganges zur elektronischen Datenverarbeitung bedient sowie durch die Unterstützung der Züchter.
- Die Zuchtbücher des VFZB sind seit April 2015 als elektronische Dateien bei dem Rechenzentrum für Tierzucht und Angewandte Genetik, TG Verlag, Liebigstr. 43, DE-35392 Gießen, eingerichtet. Die Führung der Zuchtbücher erfolgt durch den VFZB. Für die EDV-Dateneingabe und/oder die Erstellung der Dokumente kann der VFZB Dritte beauftragen.
- Für jedes zu registrierende Pferd wird in der VFZB-Geschäftsstelle zusätzlich eine Papierakte geführt, in der die gesamte Korrespondenz zu dem betreffenden Pferd abgelegt ist. In der Geschäftsstelle werden sämtliche Aufzeichnungen mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt.
- Sämtliche Angaben für registrierte Pferde werden gemäß der gültigen DVO (EU) mindestens 35 Jahre lang oder bis mindestens zwei Jahre nach dem gemeldeten Todestag eines registrierten Pferdes in der Datenbank des VFZB gespeichert.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in die Zuchtbücher

- Die Eintragung und Zuordnung der Zuchtpferde (Fohlen, Hengste, Stuten) in die Abteilungen und Klassen eines Zuchtbuches erfolgt mit den Vorgaben in den jeweiligen Zuchtprogrammen.
- Die Eintragung erfolgt auf Antrag eines VFZB Mitglieds, das Eigentümer oder Halter des Tieres ist, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Vorgaben, wenn die Identität des betreffenden Pferdes nach den in B.16 festgelegten Kriterien festgestellt ist sowie die weiteren Anforderungen der jeweiligen Zuchtprogramme erfüllt sind.
- Pferde aus anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtbüchern werden unter ihrer bisherigen UELN und unter ihrem bisherigen Namen in die Klasse und Abteilung des Zuchtbuches eingetragen, dessen Kriterien sie entsprechen.
- Ein Zuchthengst muss im Jahr der ersten Zuchtnutzung in das VFZB-Hengstbuch oder/und in das Hengstbuch gekörter Hengste eines anderen anerkannten Zuchtverbandes, eingetragen sein.
- Die Eintragung einer Stute in das VFZB Stutbuch muss spätestens dann vorgenommen werden, wenn dem VFZB der erste Nachkomme zur Identifikation und Registrierung gemeldet wird. Falls eine Stute vor dem Termin, auf dem sie zur Eintragung hätte vorgestellt werden sollen, eingegangen ist, dann ist eine nachträgliche Eintragung der Stute möglich. Diese Möglichkeit dient nur der Ausstellung eines Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen. Es muss nachgewiesen werden, dass die eingegangene Stute die Mutter des Fohlens ist.
- Eingetragen werden
 - **Stuten zu Zuchtzwecken** mindestens 3-jährig (Geburtsdatum),
 - **Hengste zu Zuchtzwecken**, mindestens 3-jährig (Geburtsdatum),
 - **Wallache**, mindestens 3-jährig (Geburtsdatum).

B.9 Abmeldung aus dem Zuchtbuch, Stilllegung

- Die Abmeldung eines Zuchtpferdes aus dem Zuchtbuch erfolgt auf Antrag. Die Abmeldung eines Zuchtpferdes kann nur schriftlich bis zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen.
- Mit der Abmeldung eines Zuchtpferdes ist der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung zu Lasten des Pferdebesitzers zur Austragung der Eintragungsbestätigung in der Geschäftsstelle vorzulegen.
- Mit Beendigung der VFZB Mitgliedschaft werden die eingetragenen Zuchtpferde des ausgeschiedenen Mitglieds zuchtinaktiv gestellt.
- Bei Abgang (Tod; Schlachtung) eines eingetragenen Zuchtpferdes ist die Meldung mit Vorlage des Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung an den Verein umgehend erforderlich. Zuchtbuchführungsgebühren werden bei Abgang für das laufende Kalenderjahr nicht rückerstattet.
- In das VFZB-Zuchtbuch eingetragene Hengste, welche nicht im Deckeinsatz und/oder Spendereinsatz (Künstliche Besamung) stehen sollen, müssen der Geschäftsstelle spätestens zum 31.12. für das nachfolgende Zuchtjahr gemeldet werden. Der betreffende Hengst wird inaktiv gestellt und nicht im VFZB Hengstverteilungsplan bekannt gemacht. Für „stillgelegte“ Hengste werden Zuchtbuchgebühren gemäß VFZB Gebührenordnung erhoben. Die erneute Aufnahme des Deckangebots ist der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Bei erneuter Aufnahme des Deckangebots wird stets die Jahreszuchtbuchgebühr für aktive Zuchthengste gemäß der VFZB Gebührenordnung erhoben.

B.10 Wiedereintragung in das Zuchtbuch

Ein abgemeldetes Zuchtpferd kann mit schriftlichem Antrag durch ein VFZB Mitglied wieder in das Zuchtbuch

aufgenommen werden. Die Wiedereintragung ist beitragspflichtig. Bei der Wiedereintragung werden die früheren Ergebnisse des Zuchtpferdes im VFZB-Zuchtbuch übernommen.

B.11 Grundbestimmungen für die Ausstellung des Equidenpasses inklusive Zuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde

11.1 Allgemeine Bestimmungen

- Nur für solche Pferde, die gemäß der VFZB-Zuchtprogramme in die Zuchtbücher der VFZB eingetragen werden können, wird mit den gültigen DVO (EU), und den gesetzlichen Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung auf Antrag ein lebenslang gültiges Identifizierungsdokument, der sogenannte Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung, und zusätzlich auch eine Eigentumsurkunde ausgestellt. Die Zuchtbescheinigung muss gemäß der gültigen DVO (EU) stets fest mit dem Equidenpass verbunden sein.
- Die Identifizierung und Kennzeichnung des Fohlens bei Fuß der Mutterstute ist Voraussetzung. Sie muss nach den gesetzlichen Vorgaben vor Abgabe aus dem Bestand und für alle im VFZB beantragten Identifizierungsdokumente für erstregistrierte Fohlen spätestens sechs Monate nach der Geburt des Fohlens und immer vor dem 31. Dezember des Geburtsjahres erfolgt sein. Zusätzlich sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Staaten im geografischen Gebiet des VFZB von den Antragstellern zu beachten.
- Der VFZB stellt im tierzuchtrechtlichen Sinne einen Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung aus für:
 - Fohlen aus im VFZB Zuchtbuch eingetragenen Eltern: Die Mutterstute ist im Stutbuch des VFZB eingetragen bzw. wird spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens in das VFZB Stutbuch eingetragen, und der Vater ist im Jahr der Bedeckung der Mutterstute im Hengstbuch des VFZB eingetragen.
 - Fohlen aus Mutterstuten mit der Eintragung in das VFZB Stutbuch und nicht im VFZB Hengstbuch eingetragenen Vätern erhalten einen Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung, sofern der Vater des Fohlens im Jahr der Bedeckung in das Hengstbuch gekörter Hengste einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist und die Bestimmungen der VFZB-Zuchtprogramme eingehalten werden. Für die Erstellung eines Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung für einen Nachkommen mit einem nicht im VFZB eingetragenen Zuchthengst erhebt der Verein eine Zusatzgebühr gemäß VFZB Gebührenordnung.
- Der VFZB übermittelt Pferdepassinformationen einschl. Vergabe des Transponders, amtlicher Betriebsnummer des Halters und Angabe des Eigentümers des Pferdes, sofern gesetzlich vorgeschrieben, an die zentrale Datenbanken der Staaten im geografischen Gebiet des VFZB und/oder andere vorgeschriebene Stellen.

11.2 Angaben im Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung

Der Equidenpass mit fest verbundener Zuchtbescheinigung enthält gemäß der gültigen DVO (EU) mindestens folgende Angaben für das Zuchtpferd („Pferd“):

- Rasse,
- Identifizierung des Pferdes,
- Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes (UELN),
- Besitzer bzw. Verfügungsberechtigter mit Postanschrift, ggf. E-Mail-Adresse,
- Name,
- Geschlecht,
- Farbe und Abzeichen bei Fuß der Mutterstute,

- Transponder-Code,
- ausgefülltes Abzeichen-Diagramm mit Angabe der genauen, am Pferd überprüften Implantationsstelle des Transponders (abgekürzt mit „T“),
- Geburtsdatum,
- Geburtsort und Geburtsland,
- Land des Haltungsbetriebs,
- Name und Anschrift des Züchters,
- Name des Vaters des Pferdes,
- Name der Mutter,
- Letztes Deckdatum der Mutter,
- Name und Anschrift der ausstellenden Züchtervereinigung,
- Ausstellungsdatum,
- Unterschrift des Ausstellenden,
- Arzneimittelbehandlungen,
- Identitätskontrollen,
- Eintragungen der Impfungen,
- Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen,
- Aktive Kennzeichnung, Transponder-Code,
- Ergebnis der Abstammungsüberprüfung mit Buchnummer,
- Buchnummer der genetischen Typisierung,
- DNA Mikrosatellitenkarte,
- Alle bekannten Testergebnisse zu genetisch bedingten Defekten und Besonderheiten,
- Abstammung mit mindestens vier Generationen, inkl. Name, Rasse, UELN, Zuchtbuchabtl. und Klasse,
- Zuchtbucheintragungen, Klasse innerhalb Hauptabteilung,
- Zuchtinformationen/Leistungsprüfungsergebnisse,
- Ort und Zeitpunkt der Kastration,
- Turnierpferdeeintragungen,
- Medikationskontrollen,
- Seriennummer des Equidenpasses.

11.3 Angaben in der Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde enthält, soweit verfügbar, die folgenden Angaben zum Pferd:

- Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes (UELN),
- Name des Pferdes,
- Rasse,

- Geschlecht,
- Farbe,
- Geburtsdatum,
- Name und Anschrift des Züchters,
- Aktive Kennzeichnung, Transponder-Code,
- Abstammung mit vier Generationen.

B.12 Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung für importierte Pferde aus Drittländern

- Entsprechen die Einfuhrpapiere für importierte Pferde aus Drittländern nicht den geforderten Angaben eines Equidenpasses gemäß der gültigen DVO (EU), so wird nach Kapitel VIII, Artikel 36 ff. der DVO (EU) 2021/963 weiter verfahren.
- Für importierte Pferde kann nach der Identifizierung, der Vorlage des Exportzertifikates sowie Vorlage der Zuchtbescheinigung und der Einfuhrpapiere ein Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung ausgestellt werden, der den Anforderungen der jeweils gültigen DVO (EU) genügt. Sofern dies erfolgt, wird die Original Zuchtbescheinigung des Herkunftslandes in eine Eigentumsurkunde umgewandelt und kenntlich gemacht.

B.13 Grundbestimmungen zu Zuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Soll Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch des VFZB oder eines anderen Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen, die für das Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden. Die Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß der gültigen VO (EU), wenn die Spendertiere im VFZB Zuchtbuch eingetragen sind. Die Ausstellung der Tierzuchtbescheinigungen gemäß der gültigen VO (EU) Zuchtmaterial ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des Ursprungszuchtbuches für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) in den Zuchtprogrammen aufgezeigt.

B.14 Ausstellung von Duplikaten und Ersatzdokumenten

Die Ausstellung von Duplikaten des Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung und/oder eines Ersatz-Equidenpasses erfolgt mit den Vorgaben der DVO (EU) 2021/963, Kapitel III, Abschnitt 2, Artikel 25 und 26.

B.15 Verfahrenshinweise zum Umgang mit dem Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung und der Eigentumsurkunde

- Der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung gehört zum Pferd und bleibt Eigentum des VFZB. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.
- Auf Anforderung hat der Pferdehalter einen vom VFZB ausgestellten Equidenpass mit Zuchtbescheinigung unverzüglich in der VFZB Geschäftsstelle zur Überprüfung vorzulegen.
- Beim Umgang mit dem Identifizierungsdokument sind insbesondere die Vorgaben der DVO (EU) 2021/963, sowie die jeweils einschlägigen Bestimmungen der EU-Mitgliedsstaaten im geografischen Gebiet des VFZB zu beachten.
- Korrekturen und Eintragungen in den Equidenpässen inkl. Zuchtbescheinigung und in der Eigentumsurkunde nimmt nur der VFZB vor.
- Alle Änderungen, wie z. B. Zuchtdaten, Abgang durch Tod oder Verkauf, Kastration, Änderung des Schlachtpferdestatus, Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Gentests auf Erbkrankheiten sind dem VFZB umgehend vom Pferdebesitzer mitzuteilen. Hierzu sind auch entsprechende Formblätter auf der

VFZB-Webseite eingestellt. Änderungen von Farbe und Abzeichen sind von einem VFZB-Beauftragten am betreffenden Pferd festzustellen.

- Ausgestellte Equidenpässe inkl. Zuchtbescheinigungen werden bei der Schlachtung, beim Tod oder Verlust eines Pferdes nach den Vorgaben der gültigen DVO (EU) und der Viehverkehrsverordnung vom VFZB entwertet. Nach der Schlachtung, beim Tod oder beim Verlust eines Pferdes ist ein vom VFZB ausgestellter Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung daher unverzüglich an den VFZB zurückzugeben.

B.16 Grundbestimmungen zur Identifizierung und Kennzeichnung der Pferde

16.1 Die Identifizierung von Fohlen erfolgt unter Beachtung der gültigen DVO (EU) mit Hilfe der folgenden Methoden:

- Identifizierung eines Fohlens bei Fuß der Mutter,
- Kontrolle des Deckscheins der Mutter,
- Angabe des Geschlechts,
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen, Erstellung eines Abzeichen-Diagramms,
- Kennzeichnung durch Setzen eines Transponders, Regelkennzeichnung linke Halsseite, mit Eintrag der genauen Stelle nach Überprüfung des Transponder-Codes am Pferd, in das Abzeichen-Diagramm (abgekürzt mit „T“),
- Probenentnahme zur genetischen Typisierung und Abstammungskontrolle, in der Regel Haarwurzeln des Pferdes.

16.2 Internationale Lebensnummer (UELN)

- Jedes Pferd des sachlichen Tätigkeitsbereichs erhält bei der VFZB Geburtsregistrierung eine Internationale Lebensnummer (UELN). Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen. Die ersten drei Stellen beziehen sich auf den Geschäftssitz (Staat) der Züchtervereinigung, in welchem für das Pferd erstmals eine UELN vergeben wurde (mit der ISO-NORM 3166 für die Bundesrepublik Deutschland, DEU oder 276 oder DE_). Der VFZB verwendet die Bezeichnung DE gefolgt von einem Leerzeichen. Die nächste Stelle gibt an, ob das betreffende Pferd vor dem Jahr 2000 (= 3) oder ab dem Jahr 2000 (= 4) geboren wurde. Die nächsten zwei Stellen bezeichnen die Züchtervereinigung VFZB e.V. (= 78). Die nächsten sieben Stellen sind eine laufende Registriernummer innerhalb des VFZB für Rassenzugehörigkeit, Geschlecht, Geburtsland (EU-Mitgliedsstaat) und individuelle laufende Nummer. Die letzten zwei Stellen geben das Geburtsjahr des Pferdes an.
- Die internationale Lebensnummer wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtgebiet beibehalten. Internationale Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde werden bei der Eintragung übernommen. Liegt noch keine UELN für das betreffende Pferd vor, wird eine deutsche UELN für das Pferd vergeben. Den ausländischen Vorfahren im Pedigree des Pferdes dürfen hingegen keine UELN zugeteilt werden.

16.3 Identifizierung von Stuten und Hengsten zur Zuchtbucheintragung

Die Identifizierung von Stuten und Hengsten zur Zuchtbucheintragung erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Zuchtprogramms mit Hilfe der folgenden Methoden:

- Überprüfung von Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung,
- Überprüfung von Abzeichen und Beschreibung am Pferd,
- Ablesen des Transponder-Codes, falls vorhanden,
- Probenentnahme zur DNA Typisierung des Pferdes, falls noch nicht vorhanden,

- Probenentnahme zur Prüfung auf Erbanlagen, soweit im Zuchtprogramm vorgesehen.

16.4 Ort und Beauftragte zur Identifizierung und Kennzeichnung

- Mit der Identifizierung, Probenentnahme und mit der Beschreibung der Zuchtpferde können von der VFZB Zuchtleitung sachkundige VFZB Mitglieder und/ oder auf Antrag der Züchter auch Tierärzte beauftragt werden.
- Die Kennzeichnung mit Transpondern erfolgt nur durch Tierärzte. In der Bundesrepublik Deutschland muss der hierzu beauftragte Tierarzt eine amtliche Registriernummer haben.
- Die Vergabe und Zuordnung der Transponder erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen der EU Mitgliedstaaten im geografischen Gebiet des VFZB. Für Zuchtpferde, die im Rahmen der Zuchtprogramme des VFZB in der Bundesrepublik Deutschland erstmals registriert werden, werden die Transponder stets nur vom VFZB ausgegeben.

B.17 Grundbestimmungen zur Feststellung der Abstammung, Abstammungssicherung

- Für jedes zu registrierende Fohlen verlangt der VFZB zu Lasten des Antragstellers seit 1996 eine Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter. Die Abstammungsüberprüfung erfolgt seit 2002 mit der Bestimmung genomischer Merkmale aufgrund des Ergebnisses der DNA-Mikrosatelliten Typisierung gemäß der Anforderungen in den Zuchtprogrammen. Ein Übergang zur SNP-Typisierung mithilfe einer doppelten Typisierung mit Mikrosatelliten und SNP-Chips, sowie andere validierte DNA-Identifizierungsverfahren sind ebenfalls zulässig.
- Ein Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung wird nur dann ausgestellt, wenn keine Abweichung bei der Überprüfung der Abstammung des zu registrierenden Fohlens festgestellt wird. Über eine festgestellte Abweichung bei der Überprüfung der angegebenen Abstammung wird der Pferdebesitzer umgehend benachrichtigt. Eine festgestellte Abweichung bei der Überprüfung der Abstammung eines Pferdes wird vom VFZB aufgezeichnet und die Aufzeichnung über mindestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung aufbewahrt.
- Zur VFZB-Zuchtbucheintragung erfolgt für jedes Zuchtpferd eine DNA-Typisierung zur Identitätssicherung zu Lasten des Antragstellers, sofern zum Zeitpunkt der Zuchtbucheintragung noch nicht vorhanden, mit einer zentralen Speicherung der Daten. Für eingetragene Zuchtpferde kann der VFZB eine Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter bzw. die Wiederholung der Abstammungsüberprüfung verlangen.
- Eine VFZB-Zuchtbucheintragung von reinrassigen Pferden der Rasse Berber und Araber-Berber, welche zuvor in der Hauptabteilung eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind/waren und keine DNA-Überprüfung der Eltern nachweisen können, kann auf Beschluss des VFZB-Zuchtausschusses erfolgen, sofern der VFZB-Zuchtbuchstelle eine schriftliche Bestätigung über die Eintragung durch den entsprechenden Zuchtverband vorgelegt wurde.
- Die VFZB-Mitglieder stimmen einer zentralen Speicherung der DNA-Daten (nach ISAG Standard) in der Geschäftsstelle des Vereins über mindestens zehn Jahre sowie auch deren Wiedergabe in den Equidenpässen inkl. Zuchtbescheinigung, Übermittlung im Rahmen der Amtshilfe an andere anerkannte Züchtervereinigungen und Verwendung für wissenschaftliche Studien im Auftrag des VFZB zu.

B.18 Widerspruchsrecht des Züchters

Gegen alle die Eintragung, Bewertung und Körung eines vorgestellten Pferdes betreffenden Entscheidungen kann der Pferdebesitzer innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen. Der

Widerspruch ist zu begründen. Nach Prüfung des Sachverhaltes durch den Zuchtausschuss, gegebenenfalls durch Anordnung der Wiedervorstellung des Pferdes vor einer neuen Bewertungskommission, zu der alle Mitglieder außer dem Zuchtleiter neu berufen werden, wird endgültig entschieden. Aus der Verhandlungszeit können keine finanziellen Ansprüche gestellt werden. Bis zur Entscheidung des Vereins behält das Pferd den beschlossenen Status bei.

B.19 Pflichten des Züchters

Um die ordnungsgemäße Zuchtarbeit des VFZB zu gewährleisten, ist jeder Züchter des VFZB zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der gesetzlichen Regelungen sowie der Zuchtprogramme verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere:

19.1 Tierschutz

Bei der Zucht und Haltung der Pferde sind das Tierschutzgesetz und seine einschlägigen Vorgaben im geografischen Gebiet des VFZB zu beachten.

19.2 Korrektheit der Angaben und Prüfung der Unterlagen

Der Eigentümer oder Halter eines eingetragenen Zuchtpferdes ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Deckliste, der Abfohlmeldung, dem Stallbuch sowie auf allen weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er prüft auch alle Zuchtbuchunterlagen, Formblätter und Eintragungsunterlagen einschließlich der Equidenpässe inkl. Zuchtbescheinigung, die ihm vom Verein zugeschickt werden, auf Richtigkeit der Angaben. Fehler teilt er dem VFZB unverzüglich mit.

Alle Änderungen zu Zuchtdaten, wie auch Abgang durch Tod oder Verkauf, Besitzwechsel, Kastration von Hengsten, Ergebnisse von Leistungsprüfungen, sind dem VFZB unverzüglich mitzuteilen.

19.3 Einhaltung der Meldefristen

Die Meldefristen zur Kennzeichnung der Pferde und zur Verwaltung und Aktualisierung des Pferdepasses inkl. Zuchtbescheinigung gemäß der gültigen DVO (EU), zur Abgabe der Fohlenmeldung, der Deckliste und der Deckscheine müssen von jedem VFZB-Mitglied eingehalten werden. Fristüberschreitungen werden aufgezeichnet. Werden Meldefristen um mehr als 30 Tage überschritten, erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung mit den Gebühren gemäß VFZB Gebührenordnung.

19.4 Stallbuch

- Als Grundlage für die Eintragungen in das Zuchtbuch sind von jedem Züchter, Eigentümer oder Halter für die Zuchtpferde seines Bestandes Aufzeichnungen zu führen (Stallbuch), in denen alle wesentlichen Angaben, wie Namen, Lebensnummern, Kennzeichen und Abstammung der Zuchttiere und ggf. Angaben über deren Besitzer/Eigentümer, Deckdaten / Besamungsdaten, Abfohldaten, Geburtsdaten, und sämtliche Zuchtbuchauszüge und Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen verzeichnet sind.
- Die Aufzeichnungen sind ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung noch über mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Zuchtleiter des VFZB oder seinem Beauftragten die Aufzeichnungen (Stallbücher) auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen. Das Stallbuch entbindet den Tierhalter im Übrigen nicht von den gesetzlich vorgesehenen Pflichten zur Tierhaltung, z.B. nach der Viehverkehrsverordnung und nach dem Tierseuchenrecht (Bestandsbuch) des für den Wohnsitz des Tierhalters zuständigen EU Mitgliedsstaates im geografischen Gebiet des VFZB.
- Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, müssen zusätzlich folgende Aufzeichnungen vorgenommen werden:
 - die Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertiers und des Embryos,
 - der Zeitpunkt der Besamung,

- die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos,
- den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung einschließlich amtlicher Zulassungsnummer.

19.5 Deckliste

- Die Hengsthalter sind verpflichtet, je Hengst und Kalenderjahr eine vollständige Deckliste mit Angabe aller bedeckten Stuten (inkl. der Anzahl der belegten Stuten, welche nicht dem sachlichen Tätigkeitsbereich des VFZB angehören) zu führen.
- Die Deckliste enthält folgende Angaben:
 - Jahrgang,
 - Name des Gestütes/Hengsthalters,
 - Kennzeichen des Deckhengstes (Name, Lebensnummer, Farbe, Rasse, Geburtsdatum, Vater, Mutter),
 - ggf. Name und Adresse des Deckhengstbesitzers/-Eigentümers,
 - Kennzeichen der gedeckten Stuten (Namen, Lebensnummern, Farbe, Rasse),
 - Name und Anschrift der Besitzer der gedeckten Stuten,
 - sämtliche Deckdaten/Besamungsdaten, bei Weidebedeckung den Deckzeitraum auf der Weide,
 - Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines verantwortlichen Vertreters.
- Die Deckliste wird von der VFZB Geschäftsstelle in digitaler oder Papierform zur Verfügung gestellt, ist vom Hengsthalter zu unterschreiben und dem VFZB für jeden eingetragenen Zuchthengst bis zum 30. September eines Kalenderjahres einzureichen. Die Deckliste ist auch unterschrieben einzureichen, wenn keine Stute belegt wurde (Fehlanzeige). Die Überschreitung der Frist zur Abgabe der Deckliste wird vom VFZB aufgezeichnet. Bei Überschreitung der Abgabefrist um mehr als 30 Tage erhält der Hengsthalter/ Hengstbesitzer eine gebührenpflichtige Abmahnung zur Abgabe der Deckliste.
- Die Deckliste entbindet den Hengsthalter im Übrigen nicht von den gesetzlichen Verpflichtungen zur Haltung von Deckhengsten, insbesondere der Aufzeichnungspflicht und der Aufbewahrungsfrist der Unterlagen nach der Viehverkehrsverordnung und nach den Vorgaben des Tierseuchenrechts des für den Wohnsitz des Hengsthalters zuständigen EU-Mitgliedsstaates im geografischen Gebiet des VFZB.

19.6 Deckschein

- Deckscheine erhält der Züchter/ Hengsthalter auf Anforderung ausschließlich von der VFZB-Geschäftsstelle in digitaler Ausführung oder Papierform.
- Der Deckschein wird vom Hengsthalter oder bei künstlicher Besamung dem beauftragten Tierarzt / Besamer oder seinem Beauftragten ausgefüllt und unterschrieben.
- Der Deckschein muss mindestens Angaben enthalten über:
 - Name und Adresse des Besitzers der Stute,
 - Kennzeichen der Stute (Name, Lebensnummer, Farbe, Rasse, Geburtsdatum, Vater, Mutter),
 - Name und Adresse des Besitzers des Hengstes,
 - Kennzeichen des Deckhengstes (Name, Lebensnummer, Farbe, Rasse, Geburtsdatum, Vater, Mutter),

- sämtliche Deckdaten / Besamungsdaten, bei Weidebedeckung den Deckzeitraum auf der Weide,
- Angabe über eine instrumentelle Samenübertragung („künstliche Besamung“) und den Ausführenden, soweit nach dem Tierzucht- bzw. Tierseuchenrecht erforderlich.
- Der Deckschein wird in vierfacher Ausführung ausgehändigt. Er ist bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres in zweifacher Ausfertigung an den VFZB einzusenden. Eine Ausführung erhält der Stutenbesitzer, eine Ausführung verbleibt bei dem Hengsthalter. Die Überschreitung der Frist zur Abgabe der Deckscheine wird vom VFZB aufgezeichnet. Bei Überschreitung der Meldefrist um mehr als 30 Tage erhält die meldepflichtige Person eine gebührenpflichtige Abmahnung zur unverzüglichen Abgabe der Deckscheine mit den Gebühren gemäß der VFZB-Gebührenordnung.

19.7 Fohlenmeldung, Abfohlmeldung

- Die Abfohlung einer Stute ist vom Eigentümer oder Halter der Stute mit den entsprechenden Daten innerhalb eines Monats (28 Tage) nach der erfolgten Abfohlung an den VFZB zu melden. Hierzu ist möglichst ein vom VFZB vorgesehenes Formblatt zu verwenden. Mit der Fohlenmeldung beantragt der Halter die Ausstellung eines Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung für das Fohlen. Bringt eine Stute kein Fohlen zur Welt, wird es tot geboren oder verendet das Fohlen kurz nach der Geburt, so ist ebenfalls die Abfohlmeldung mit dem entsprechenden Hinweis auszufüllen und von dem Stutenbesitzer an die Züchtervereinigung weiterzuleiten.
- Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:
 - Name des Züchters, Name des Stutenhalters,
 - Kennzeichen der Mutterstute (Name, Lebensnummer),
 - Kennzeichen des Deckhengstes (Name, Lebensnummer),
 - Geburtsdatum des Fohlens, Geschlecht, Name des Fohlens,
 - Kennzeichen des Fohlens, soweit bekannt (Grundfarbe, Rasse),
 - ggf. Angaben über den unfruchtbaren Verlauf der Trächtigkeit, Totgeburt bzw. Verenden des Fohlens,
 - Unterschrift des Stutenbesitzers.
- Eine Überschreitung der Frist zur Abgabe der Abfohlmeldung wird vom VFZB aufgezeichnet. Bei Überschreitung der Meldefrist um mehr als 28 Tage erhält der Meldepflichtige eine gebührenpflichtige Abmahnung mit den Gebühren gemäß der VFZB Gebührenordnung.

B.20 Grundbestimmungen zur Prüfung auf genetische Defekte und Besonderheiten

- Die Prüfung auf genetische Defekte und Besonderheiten bei den Zuchttieren erfolgt mit den Anforderungen in den VFZB-Zuchtprogrammen.
- Testergebnisse für genetische Defekte und für genetisch bedingte Besonderheiten, die sich auf das Zuchtprogramm beziehen, werden gemäß der gültigen DVO (EU) in den Pferdepass inkl. Zuchtbescheinigung des betreffenden Tieres eingetragen und bei Bedarf veröffentlicht.
 - Sind Gentests für einen Defekt mit Leidensrelevanz verfügbar, so kann der Verein auf Beschluss des Vorstandes mit Zuchtausschuss bei allen Fohlen, Hengsten und Stuten jederzeit Gentests zur Überprüfung der Verbreitung der schädlichen Erbanlage in den betreffenden Populationen anordnen. Die Testkosten trägt der Pferdebesitzer.
 - Alle Besonderheiten, auch bisher nicht bekannte Farbmerkmale und insbesondere der Verdacht auf eine genetisch bedingte Erkrankung, Missbildung und Anomalie, sind der VFZB-

Zuchtleitung unverzüglich zu melden. Der Zuchtausschuss entscheidet über das weitere Vorgehen.

B.21 Grundbestimmungen zur Leistungsprüfung-Exterieur

Der VFZB führt Leistungsprüfungen-Exterieur für Stuten und Hengste zur Feststellung des Zuchtwertteils Exterieur („äußere Erscheinung“) unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufs der Pferde durch. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung-Exterieur werden zu Anforderungen in den Zuchtprogrammen verwendet.

21.1 Bewertungskommission

- Zuständig für die Beurteilung der Pferde sind Bewertungskommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Die Mitglieder der Bewertungskommission dürfen in den letzten sechs Monaten insbesondere nicht Eigentümer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Pferdes gewesen sein. Ebenso darf kein Kommissionsmitglied Züchter des zu prüfenden Pferdes sein.
- Die personelle Zusammensetzung der Kommissionen wird von den Mitgliedern des VFZB Zuchtausschusses unter Berücksichtigung der Vorgaben des Ursprungszuchtbuches für jede VFZB Leistungsprüfung berufen.
- Die Vorgaben des VFZB und des Ursprungszuchtbuches zur personellen Besetzung der Bewertungskommissionen sind in den Zuchtprogrammen aufgezeigt.

21.2 Orte

Die Beurteilung der Pferde erfolgt im getrennten Richtverfahren auf Sammelveranstaltungen (Körung, Zuchtbucheintragungen), um die Beurteilung unter vergleichbaren Bedingungen zu ermöglichen. Nur in begründeten Ausnahmefällen, über die der VFZB Zuchtausschuss auf Antrag eines Züchtermitglieds für jeden Einzelfall entscheidet, kann die Leistungsprüfung-Exterieur für Stuten auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.

21.3 Merkmale der Exterieurbeurteilung

Die Beurteilung der Zuchtpferde erfolgt für die Merkmale der Exterieurbeurteilung (Hauptmerkmalsgruppen) des Zuchtprogramms.

21.4 Notenprädikate

Es werden Einzelnoten von 1-10 vergeben. Den Noten sind die nachfolgenden Prädikate zugeordnet:

- Note 10 = ausgezeichnet (excellent) ;
- Note 9 = sehr gut (très bon);
- Note 8 = gut (bon);
- Note 7 = ziemlich gut (assez bon);
- Note 6 = befriedigend (satisfaisant);
- Note 5 = genügend (suffisant);
- Note 4 = mangelhaft (insuffisant);
- Note 3 = ziemlich schlecht (assez mal);
- Note 2 = schlecht (mal)
- Note 1 = sehr schlecht (très mal);
- Ziffer 0 steht für nicht ausgeführt.

21.5 Rechnerische Ermittlung und Bekanntgabe der Ergebnisse

- Zum Bestehen der Leistungsprüfung-Exterieur müssen stets alle Hauptmerkmalsgruppen („Teilkriterien“) ausgeführt und beurteilt werden. Für jedes Teilkriterium ist von den Richtern die Note 1-10 zu vergeben. Es sind ganze und halbe Noten im Bereich von 1 bis 10 zulässig. Zur Berechnung der Mittelnoten für die Teilkriterien wird die Summe der Einzelnoten der Richter jeweils durch die

Anzahl der Richter dividiert und auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet. Dies ergibt dann die Mittelnote für ein Teilkriterium. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird die Summe der nicht gerundeten Mittelnoten aller Kriterien durch die Anzahl der Kriterien dividiert und das Ergebnis auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

- Die Ziffer Null (0) wird für ein nicht ausgeführtes/ nicht bewertetes Teilkriterium vergeben, in diesem Fall wird keine Gesamtnote ermittelt, die Leistungsprüfung ist nicht bestanden.
- Die Gesamtnote und die Mittelnoten aus den Teilkriterien der Exterieurbeurteilung werden auf der Webseite des VFZB veröffentlicht und können auf Anfrage auch bei der VFZB Geschäftsstelle erhalten werden.

B.22. Grundbestimmungen zur Hengstkörung

22.1 Zulassung der Hengste

Die Körung ist die Entscheidung des VFZB über den Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms.

Damit ein Hengst zur Körung zugelassen werden kann, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- der Hengst muss mindestens dreijährig sein,
- der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung muss vorliegen,
- die Identität des Hengstes muss direkt vor der Körung anhand der Farb- und Abzeichen-Beschreibung und der Transponder-Kennzeichnung überprüft werden,
- ein Untersuchungsattest eines Tierarztes muss gemäß des Zuchtprogramms vorliegen, welches befundfrei und nicht älter als 4 Wochen vor Körtermin ist,
- anlässlich der tierärztlichen Untersuchung hat der Antragsteller eine schriftliche Erklärung über alle ihm bekannten operativen Eingriffe einschl. Arthroskopien zum Zwecke körperlicher Korrekturen gemäß des Zuchtprogramms vorzulegen,
- anlässlich der Körung ist ein Prüfnachweis für genetische Defekte gemäß des Zuchtprogramms vorzulegen,
- es dürfen sich keine Hinweise auf gesundheitliche Mängel aufzeigen, die eine Zuchttauglichkeit oder den Zuchtwert beeinträchtigen können.

Gesundheitliche Mängel sind u.a.:

- eine Beeinträchtigung der Geschlechtsorgane, die erhebliche Bedenken gegen die Zuchttauglichkeit des Hengstes rechtfertigen,
- Erscheinungen, die auf eine vererbare Krankheitsdisposition schließen lassen,
- operative Eingriffe zum Zwecke körperlicher Korrekturen,
- Zahnfehler wie Über- und Unterbiss (Toleranz halbe Zahnbreite).

22.2 Körentscheidung

Die Körentscheidung lautet:

gekört (evtl. mit Auflagen und den damit verbundenen Fristen), wenn der Hengst die Anforderungen des Zuchtprogramms in Bezug auf die Leistungsprüfung-Exterieur (Gesamtnote 7.0 und mehr sowie Erreichen der Mindestnote in jedem Teilkriterium) erfüllt,

nicht gekört, wenn der Hengst die Anforderungen des Zuchtprogramms in Bezug auf die Leistungsprüfung-Exterieur nicht erfüllt (weniger als Gesamtnote 7.0 oder Unterschreiten der geforderten Mindestnote eines Teilkriteriums).

- Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung "gekört" ist in den Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung einzutragen.
- Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung nachträglich weggefallen ist. Die Körung kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Besitzer diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

22.3 Anerkennung einer vereinsfremden Körung

Die Anforderungen zur Eintragung eines Hengstes in das VFZB Zuchtbuch, der nicht vom VFZB gekört wurde („Anerkennungskörung“), sind in den Zuchtprogrammen aufgezeigt.

B.23 Grundbestimmungen zur Zuchtstutenbeurteilung

Zur Aufnahme in das VFZB Stutbuch I werden die Stuten im Alter von mindestens drei Jahren beurteilt. Die Aufnahme umfasst:

- die Identifizierung, gemäß Anforderung in dem Zuchtprogramm,
- die Prüfung auf genetische Defekte, gemäß Anforderung in dem Zuchtprogramm,
- die Leistungsprüfung-Exterieur, gemäß Anforderung in dem Zuchtprogramm.

B.24 Grundbestimmung zur Aufnahme von Wallachen im Zuchtbuch

Zur Aufnahme in das VFZB-Wallachbuch werden mindestens dreijährige (Geburtsdatum) und ältere Wallache eingetragen,

- die identifiziert wurden gemäß den Anforderungen im Zuchtprogramm,
- deren genetische Defekte gemäß Anforderungen im Zuchtbuch getestet wurden,
- deren Abstammung auf Vater und Mutter nachgewiesen wurde.

B.25 Wiedervorstellung eines Zuchtpferdes

Zuchtstuten und Zuchthengste, die in das VFZB Zuchtbuch eingetragen sind, können auf begründeten Antrag erneut einer VFZB Bewertungskommission auf einer Sammelveranstaltung vorgestellt werden. Der Antrag auf erneute Vorstellung zu einer Höher-Bewertung ist schriftlich, mindestens vier Wochen vor einem VFZB Zuchttermin zu stellen. Über die Annahme des Antrages zur erneuten Vorstellung entscheidet der Zuchtausschuss. Wird die Höherbewertung nicht erreicht, bleibt das bisherige Ergebnis der Exterieurbeurteilung bestehen. Das Pferd wird in einem solchen Fall auf der Sammelveranstaltung nicht platziert.

B.26 Grundbestimmungen zur Leistungsprüfung-Reiten (HLP;SLP;WLP)

Der VFZB führt Leistungsprüfungen-Reiten als Feldprüfungen für Hengste (HLP, Hengstleistungsprüfung), Stuten (SLP, Stutenleistungsprüfung) und Wallache (WLP, Wallachleistungsprüfung) im Sinne des Tierzuchtgesetzes durch. Es wird die Veranlagung der Pferde in den Grundgangarten und der Rittigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Merkmale Charakter und Temperament, allgemeines Leistungsvermögen, Leistungsbereitschaft und Bereitwilligkeit in einer Feldprüfung geprüft.

- Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung der Pferde im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rassen Berberpferd und Araber-Berberpferd.

- Zur Bewertung der Pferde werden analog zur Leistungsprüfung-Exterieur in B. 21.4, Einzelnoten von 1 (sehr schlecht) bis 10 (ausgezeichnet) vergeben. Es sind nur ganze oder halbe Noten zulässig.
- Die Zulassung der Pferde und Durchführung der Leistungsprüfung-Reiten erfolgt mit den jeweiligen Vorgaben in den Zuchtprogrammen.

B.27 Anerkennung von Turniersportprüfungen zur Leistungsprüfung-Reiten

Die VFZB Leistungsprüfung-Reiten gilt für Zuchthengste, Zuchtstuten und Wallache der Rassen Berberpferd und Araber-Berberpferd auch dann als erfolgreich abgelegt, wenn die Pferde die nachfolgenden Mindestleistungen aus Turniersportprüfungen nachweisen können:

- mindestens drei Platzierungen an 1. bis 3. Stelle auf einer FN anerkannten Dressurprüfung der Klasse A/ einzeln geritten oder
- mindestens zwei Platzierungen an 1. bis 5. Stelle auf einer FN anerkannten Dressurprüfung ab der Klasse L oder
- mindestens drei Platzierungen an 1. bis 3. Stelle auf einer FN anerkannten Barockpferdeprüfung ab Klasse B2/ einzeln geritten oder
- mindestens drei erfolgreich absolvierte sogenannte „Mittlere Ein-Tages Ritte (61km bis 80km)“ auf einer ausgeschriebenen Veranstaltung des Vereins Deutscher Distanzreiter (VDD) oder
- mindestens vier Platzierungen auf Platz 1 bis 3 in ab Leistungsklasse 3 (performance class) auf einer EWU anerkannten Westernsportprüfung oder
- mindestens vier Platzierungen auf Platz 1 bis 3 in Working Equitation Turnieren ab Klasse L auf vom WED ausgerichteten Turnieren, oder
- mindestens drei Platzierungen an 1. bis 3. Stelle im Fahren, mindestens in der Klasse A einspännig auf einer FN anerkannten Fahrprüfung.

B.28 Vereinseigene Prämierungen

28.1 VFZB-Prämienhengst und VFZB-Prämienstute

- An Hengste und Stuten der Rassen Berberpferd und Araber-Berberpferd, die bei der VFZB-Leistungsprüfung Exterieur eine Gesamtnote von 8.00 und höher erreichen, vergibt der VFZB das Prädikat „VFZB-Prämienhengst“ bzw. „VFZB-Prämienstute“.
- Die Prämierung wird in das VFZB-Zuchtbuch sowie in den Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung des betreffenden Pferdes eingetragen. Bei der Ausstellung von Equidenpässen inklusive Zuchtbescheinigungen für Nachkommen der Stute/ des Hengstes wird das Prädikat „VFZB-Prämienhengst“ bzw. „VFZB-Prämienstute“ bei den betreffenden Pferden geführt.

28.2 Prämierung und Zuchtbucheintrag mit Bestehen der Leistungsprüfung „Reiten und Verhalten“

- An Stuten, die im VFZB Stutbuch I eingetragen sind und die VFZB SLP erfolgreich bestanden haben, vergibt der VFZB das Zuchtbuchprädikat „VFZB-Leistungsstute“. Das Bestehen der Prüfung mit Prädikat wird in das VFZB-Zuchtbuch und in den Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung der Stute eingetragen. Bei der Ausstellung von Equidenpässen inkl. Zuchtbescheinigungen für

Nachkommen der Stute durch den VFZB wird das Prädikat „VFZB-Leistungstute“ bei der betreffenden Stute geführt.

- Gekörte Zuchthengste erreichen bei Bestehen der HLP auf Antrag den unbefristeten Eintrag in das VFZB Hengstbuch I. Das Bestehen der Prüfung wird in das VFZB-Zuchtbuch und in den Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung des betreffenden Hengstes eingetragen.
- Die Eigenleistungsergebnisse von Nachkommen (Wallach/ Hengst/ Stute) eingetragener VFZB-Zuchtpferde werden im EDV-Zuchtbuch der betreffenden Elterntiere zusätzlich vermerkt.
- Wallache, die eine Exterieur-Bewertung durch die Zuchtrichterkommission erhalten haben und eine VFZB-Leistungsprüfung bestanden haben, wird das Prädikat „VFZB-Leistungswallach“ verliehen. Die Bewertungen werden im VFZB-Wallachbuch vermerkt.

28.3 Prämierung VFZB-Elitehengst und VFZB-Elitestute

- Auf Antrag des Besitzers erhalten in das VFZB Hengstbuch I oder in das VFZB Stutbuch I eingetragene Zuchtpferde der Rassen Berberpferd und Araber-Berberpferd durch Entscheidung des Zuchtausschusses die verbandseigene Prämierung VFZB-Elitehengst / VFZB Elitestute auf Grund herausragender Eigenleistungen und Nachkommenleistungen des Zuchttieres. Die Vergabe kann auch an bereits verstorbene Zuchttiere erfolgen, sofern der Antrag von einem VFZB-Mitglied erfolgt.
- Die Titelvergabe erfolgt nur einmal jährlich. Der Antrag muss daher spätestens zum 30. Juni eines Jahres mit Vorlage der Einzelleistungen bei der Zuchtbuchführung erfolgen.
- Die Prämierung wird in das Zuchtbuch und in den Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung des betreffenden Pferdes eingetragen. Hierzu ist der Pferdepass inkl. Zuchtbescheinigung bei der öffentlichen Vergabe von dem Pferdehalter vorzulegen.
- Bei der Ausstellung von Equidenpässen inkl. Zuchtbescheinigungen für Nachkommen der prämierten Pferde wird das Prädikat „VFZB-Elitehengst“ bzw. „VFZB-Elitestute“ bei dem betreffenden Hengst bzw. der betreffenden Stute geführt.

28.3.1 VFZB-Elitehengst

Die folgenden Anforderungen müssen zur Vergabe mindestens erfüllt sein:

- der Hengst ist eingetragen in ein VFZB-Hengstbuch I mit einer Gesamtnote aus der VFZB Exterieurbeurteilung mit mindestens 8.00, und
- der Hengst hat mindestens acht Nachkommen aus mindestens drei verschiedenen Stuten, und
- der Hengst hat mindestens einen gekörten Sohn und zwei Töchter, die jeweils mit einer Gesamtnote von mindestens 7.50 unbefristet in einem anerkannten Hengstbuch I / Stutbuch I eingetragen sind, oder der Hengst hat mindestens drei Nachkommen, die mit einer Gesamtnote von mindestens 7.50 in einem anerkannten OMCB-Hengstbuch I / Stutbuch I / Wallachbuch mit Reit-Leistungsprüfung oder dem VFZB-Hengstbuch II eingetragen sind.

Oder die folgenden Anforderungen müssen zur Vergabe mindestens erfüllt sein:

- der Hengst ist eingetragen in ein VFZB Hengstbuch I mit einer Gesamtnote aus der Exterieurbeurteilung mit mindestens 8.00, und
- hat bei der VFZB-Hengstleistungsprüfung „Reiten und Verhalten“ im Abschnitt 2 eine Gesamtbeurteilung von mindestens 8.00 erhalten, wobei hier keine der Einzelnoten unter 7.00 liegen darf, oder kann eine Tuniersportleistung nach den Vorgaben in B. 26 nachweisen, und

- der Hengst hat mindestens vier Nachkommen, und
- der Hengst hat mindestens einen gekörten Sohn, der mit einer Gesamtnote von mindestens 7.50 unbefristet in ein anerkanntes Hengstbuch I eingetragen ist, oder der Hengst hat mindestens drei Nachkommen die mit einer Gesamtnote von mindestens 7.50 in ein anerkanntes OMCB-Hengstbuch I / Stutbuch I / Wallachbuch mit Reit-Leistungsprüfung oder dem VFZB-Hengstbuch II eingetragen sind.

28.3.2 VFZB-Elitestute

Folgende Anforderungen müssen zur Vergabe mindestens erfüllt sein:

- die Stute ist in ein VFZB Stutbuch I mit einer Gesamtnote von mindestens 7.50 aus der VFZB Exterieurbeurteilung eingetragen,
- die Stute hat mindestens vier Nachkommen,
- die Stute hat mindestens zwei Nachkommen, die beide in ein anerkanntes OMCB-Hengstbuch II / Stutbuch I / Wallachbuch I oder dem VFZB-Hengstbuch II mit der Mindest-Gesamtnote 7.50 eingetragen sind.

Oder die folgenden Anforderungen müssen zur Vergabe mindestens erfüllt sein:

- die Stute ist in ein VFZB Stutbuch I mit einer Gesamtnote aus der VFZB Exterieurbeurteilung mit mindestens 7.50 eingetragen,
- die Stute hat die VFZB-Leistungsprüfung „Reiten und Verhalten“ erfolgreich abgelegt,
- die Stute hat mindestens drei Nachkommen,
- die Stute hat mindestens einen Nachkommen, der in ein anerkanntes OMCB-Stutbuch I / Hengstbuch I / Wallachbuch I mit der Gesamtnote 7.50 eingetragen ist.

B.29 Vergabe von Staatsprämien

Die Vergabe von Staatsprämien richtet sich nach den Richtlinien des für den Wohnsitz des Pferdebesitzers jeweils zuständigen EU-Mitgliedsstaates (Bundeslandes) im geografischen Gebiet des VFZB.

B.30 Championate und Wettbewerbe

- Die Züchtervereinigung führt in ihrem geografischen Gebiet auch verbandseigene Wettbewerbe und Championate durch, in unregelmäßiger Folge, meist anlässlich der jährlichen „Berbertreffen“. Verbandseigene Wettbewerbe, wie Trailprüfungen, Gehorsamkeitsprüfungen und andere, können unabhängig von der Leistungsprüfung-Exterieur und der Leistungsprüfung-Reiten vom VFZB ausgeschrieben werden.
- Die Prüfungsbedingungen für verbandseigene Championate und Wettbewerbe und der Teilnehmerkreis richten sich nach den jeweilig aktuell vom VFZB veröffentlichten Ausschreibungen.
- Für Championate des Ursprungszuchtbuches wird die Ausschreibung sowie die Beurteilung und Rangierung der Pferde nach den jeweils gültigen bzw. bestätigten Vorgaben der Ursprungsorganisation durchgeführt.

- **Championatsergebnisse werden zu Selektionsmaßnahmen nicht in die Zuchtprogramme einbezogen.**

Der Abschnitt B der VFZB e.V. Satzung -Züchterische Grundbestimmungen- wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2023 neu gefasst und von den ordentlichen Mitgliedern beschlossen.